SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
14. Wahlperiode

Drucksache 14/880
13. 08. 97

# Bericht und Beschlußempfehlung

**des Innen- und Rechtsausschusses**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 14/39

Der Innen- und Rechtsausschuß hat den oben genannten Gesetzentwurf, der ihm durch Plenarbeschluß vom 23. Mai 1996 überwiesen worden war, in vier Sitzungen, zuletzt am 13. August 1997 beraten.

Mit sieben Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei drei Stimmenthaltungen der CDU empfiehlt er dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Gesetzesvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

**Heinz Maurus**

Vorsitzender

Die Landtagsdrucksachen sind fortlaufend und einzeln beim Verlag Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel, Fernruf 04 31/6 20 95, zu beziehen.

# Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.:

**Artikel 1**

**Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein**

Das Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG -) in der Fassung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „45" durch die Zahl „37" ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ausschußvorschlag:

**Artikel 1**

**Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das **Landeswahlgesetz** in der Fassung **der Bekanntmachung** vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442), **geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 480), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652),** wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 **wird das Wort „Stimmen" durch das Wort „Zweitstimmen"** ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste."

„(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl einer **Bewerberin** oder eines **Bewerbers im Wahlkreis,** eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3**
**Wahl der Abgeordneten aus den Landeslisten**

(1) An dem Verhältnisausgleich nimmt jede Partei teil, für die eine Landesliste aufgestellt und zugelassen worden ist, sofern für sie in mindestens einem Wahlkreis eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gewählt worden ist oder sofern sie insgesamt 5. v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erzielt hat. Diese Einschränkungen gelten nicht für Parteien der dänischen Minderheit.

2. **§ 3 wird wie folgt geändert:**

a) **In Absatz 1 wird das Wort „Stimmen" durch das Wort „Zweitstimmen" ersetzt.**

b) **Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:**

**„(2) Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1 Satz 1) werden die Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen oder die nicht nach Absatz 1 zu berücksichtigen ist, sowie die Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen parteilosen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber (§ 24 Abs. 1) abgezogen."**

c) **Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

(2) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen zusammengezählt. Die Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Zweitstimmen verteilt. Dabei wird die Gesamtzahl der Sitze mit der Zahl der Zweitstimmen vervielfacht, die eine Landesliste erhalten hat, und durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die restlichen zu vergebenden Sitze sind in den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen, abweichend von Absatz 2 Satz 5 und 6, zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Satz 5 und 6 zugeteilt.

„(3) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste **einer am Verhältnisausgleich teilnehmenden Partei** abgegebenen gültigen Zweitstimmen zusammengezählt. **Anhand der Gesamtstimmenzahlen wird für jede ausgleichsberechtigte Partei nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung durch 1, 2, 3, 4 usw. ergibt (Höchstzahlenverfahren), festgestellt, wie viele der nach Absatz 2 verbleibenden Sitze auf sie entfallen (verhältnismäßiger Sitzanteil). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter zu ziehende Los.“**

(entfällt)

(4) Von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerberinnen oder Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben auch Bewerberinnen und Bewerber, die nach der Aufstellung der Landesliste einer Partei aus dieser ausgeschieden oder einer anderen Partei beigetreten sind. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(entfällt)

(5) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl von Sitzen übersteigen (Überhangmandate). Die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze erhöht sich in diesem Fall um die Anzahl der Überhangmandate.

(entfällt)

(6) Haben Parteien Überhangmandate errungen, wird die Gesamtzahl der Abgeordneten über Absatz 5 hinaus für einen Verhältnisausgleich erhöht.

(entfällt)

(7) Die neue Gesamtzahl der Abgeordneten ergibt sich, indem jeweils die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Sitze der Parteien, die Überhangmandate errungen haben, durch die Zahl ihrer Zweitstimmen im Wahlgebiet dividiert und mit der Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen im Wahlgebiet multipliziert wird. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl, über 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet. Der dabei ermittelte höchste Wert ist den weiteren Berechnungen als Gesamtzahl der Abgeordneten zugrunde zu legen. Die so ermittelte Gesamtzahl der Abgeordneten wird erneut nach den Absätzen 2 bis 5 verteilt.

(entfällt)

(8) Ergibt sich bei der Zuteilung des letzten Sitzes in dem Berechnungsverfahren nach Absatz 7 der gleiche Zahlenbruchteil, so entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los."

(entfällt)

**d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.**

**e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:**

**In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 und 3" durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2 und 3" und die Angabe „Absatz 3" durch die Angabe „Absatz 4" ersetzt.**

**f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.**

3. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Zahl „45" durch die Zahl „37" ersetzt.

(entfällt)

**3. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

**„(4) Wahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband, so treten an die Stelle des Landesvorstandes die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), auf deren Bereich sich der Wahlvorschlag ganz oder teilweise erstreckt. Wahlvorschläge der in § 24 Abs. 2 genannten Parteien müssen außerdem, ebenso wie Kreiswahlvorschläge, für parteilose Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Im einzelnen sind erforderlich:**

**1. für einen Kreiswahlvorschlag Unterschriften von mindestens 100 Wahlberechtigten,**

**2. für eine Landesliste Unterschriften von mindestens 1.000 Wahlberechtigten;**

**die Wahlberechtigung muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages müssen im Wahlkreis wahlberechtigt sein."**

**4. In § 28 werden die Worte „von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag" durch die Worte „von Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlvorschlag (§ 24 Abs. 4 Satz 3 und 4)" ersetzt.**

**5. § 33 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„(2) Der Stimmzettel enthält:**

**1. für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge,**

**2. für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien sowie die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten."**

**b) Folgende neuen Absätze 3 und 4 werden eingefügt:**

**„(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die sich an der letzten Landtagswahl beteiligt haben, richtet sich nach der von ihnen bei dieser Wahl erreichten Stimmenzahl. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge des Namens dieser Parteien an.**

**(4) Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Kreiswahlvorschläge sonstiger Parteien schließen sich in alphabetischer Reihenfolge des Namens dieser Parteien an. Es folgen Kreiswahlvorschläge von parteilosen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens."**

**c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.**

**6. § 35 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

**„1. In den Fällen des § 26 Abs. 4 Satz 3 und 4 sind für einen Kreiswahlvorschlag mindestens 50 Unterschriften, für eine Landesliste mindestens 500 Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich."**

**7. § 39 wird wie folgt geändert:**

**a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:**

**„(2) Die Wählerin oder der Wähler gibt**

**1. ihre oder seine Erststimme in der Weise ab, daß sie oder er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,**

**2. ihre oder seine Zweitstimme in der Weise ab, daß sie oder er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll."**

**b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.**

**8. § 40 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:**

**„In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig."**

**b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

**aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:**

**„2. Ist der Wahlumschlag leer, so gelten beide Stimmen als ungültig."**

**bb) In Nummer 3 werden die Worte „mit einer ungültigen Stimme" durch die Worte „mit je einer ungültigen Erst- und Zweitstimme" ersetzt.**

**9. In § 54 a Abs. 3 werden die Worte „abgegebene Stimme, ungültige Stimme" durch die Worte „abgegebene Erst- und Zweitstimme, ungültige Erst- und Zweitstimme" ersetzt.**

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 01.10.1996 in Kraft.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft.